

Satzung

der Ortsgemeinde Hattert

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 19.04.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.2012 außer Kraft.

Hattert, den 19. April 2021

(S)

Hoopmann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1) Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	150,00 €
c) Doppelgräber	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	150,00 €
3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte	1.200,00 €
4. Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte	750,00 €
5. Belegung Reihengrab mit zusätzlicher Urne	120,00 €
6. Belegung Wiesengrab mit zusätzlicher Urne	120,00 €
7. Belegung einer Kammer der Urnenwand	1.000,00 €
8. Zweitbelegung einer Kammer der Urnenwand	500,00 €

2) Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.
2. Die Arbeitszeiten der Gemeindearbeiter werden nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit und der zum Zeitpunkt der Bestattung üblichen Stundenverrechnungssätze als Gebühr erhoben.
3. Werden Bestattungen an Samstagen vorgenommen, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € fällig,
4. Für das Öffnen und Schließen der Verschlussplatten der Urnenwand werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühr erhoben.

4) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

5) Benutzung der Friedhofshalle

1. Aufbewahrung einer Leiche/Asche mit Bestattungsfeier pauschal	100,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche/Asche ohne Bestattungsfeier pauschal	60,00 €
3. Reinigung der Friedhofshalle	50,00 €
4. Benutzung der Kühlzelle je Tag	40,00 €
5. Für die Benutzung vom Aufbahrungsraum und Kühlung für Fremde wird eine Gebühr von 120,00 € pro Tag pauschal erhoben. Diese wird mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen direkt abgerechnet.	

6) Rückbau und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben:

1. Rückbau/Entsorgung einer Einzelgrabstätte	250,00 €
2. Rückbau/Entsorgung einer Doppelgrabstätte	350,00 €
3. Rückbau/Entsorgung einer Erdwiesengrabstätte	150,00 €
4. Rückbau/Entsorgung einer Urnenwiesengrabstätte	150,00 €
5. Rückbau/Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte	200,00 €
6. Anonyme Bestattungen der Urnen aus der Urnenwand	150,00 €

Für die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommenen und beschiedenen Bestattungen werden die vorgenannten Gebühren nach erfolgtem Rückbau der Grabstätte fällig.

7) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.